

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 21.

Münsterberg, Mittwoch, den 25. Mai

1910.

[4331] Das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen wurde verliehen:

1. dem Schneider-Obermeister Paul Spittel in Münsterberg,
2. dem Schuhmachermeister und Gemeinde-Vorsteher Heinrich Wildner,
3. dem Schuhmachermeister Adolf Wildner,
4. dem Tischlermeister Hermann Egler, sämtlich in Heinrichau.

Münsterberg, den 17. Mai 1910.

[III. 329.] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat den Gutsbesitzer Ernst Trautmann in Teplitzoda zum Amts-Vorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Teplitzoda ernannt. Münsterberg, den 3. Mai 1910.

[III. 367.] Die Wiederwahl des Hausbesizers Anton Bauch zu Ober-Pomzdorf als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk Nr. 32a Ober-Pomzdorf ist durch das Präsidium des Landgerichts zu Olag bestätigt worden. Münsterberg, den 20. Mai 1910.

Präsentationswahl des alten und des befestigten Grundbesizes zum Herrenhaus.

[4493.] Nachdem die Mitgliedschaft des durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1901 auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesizes in dem Landschaftsbezirke Fürstentum Münsterberg und Grafschaft Olag zum Mitgliede des Herrenhauses berufenen Fideikommissär Grafen Manfred von Seherr-Thoß in Weigelsdorf durch Abtretung und Auflassung seines landtagsfähigen Besitzums an seinen Sohn nach § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 erloschen ist, hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 4. Mai d. Js. — I. c. 1097 — angeordnet, in dem genannten Landschaftsbezirke, welcher die Kreise Olag, Neurode, Sabelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg umfaßt, eine anderweitige Präsentationswahl für das Herrenhaus herbeizuführen.

Das Verzeichnis der zur Ausübung des Präsentationsrechts zum Wahltermin am **Sonnabend, den 30. Juli cr.** einzuladenden Wahlberechtigten des alten und befestigten Grundbesizers des hiesigen Kreises liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind unter Vorlage der Beweismittel bis **spätestens 18. Juni 1910** bei mir anzubringen.

Etwa später eingehende Einwendungen können für die bevorstehende Wahl nicht mehr berücksichtigt werden. Münsterberg, den 23. Mai 1910.

Aushebungsgeschäft für 1910.

[M. 1955.] Das diesjährige Aushebungsgeschäft für den Kreis Münsterberg findet am **11. Juni cr.** im **Schießhause** hierselbst statt.

Es haben sich vorzustellen:

- a) die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Mannschaften (tauglich zum Dienst mit oder ohne Waffe),
- b) die Mannschaften, welche bei dem Ersatzgeschäft aus irgend einem Grunde gefehlt haben,
- c) die für Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Mannschaften,
- d) die als dauernd untauglich vorgemerkten Mannschaften,
- e) die zum Landsturm vorgemerkten Mannschaften,
- f) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
- g) die zur Zeit des Ober-Ersatzgeschäftes noch vorläufig heurlaubten Rekruten,
- h) die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen und die, welche von den Truppen-(Marine)Teilen abgewiesen worden sind,
- i) die kranken Reservisten etc.

Die Rangierung der Mannschaften beginnt früh 7 Uhr.

Die Mannschaften haben sich zu der bestimmten Zeit im Musterungslokal pünktlich einzufinden.

Die Vorladungen zum Ober-Ersatz-Geschäft werden den Ortsbehörden alsbald übersandt werden.

Die **Aushändigung** der Vorladungen hat unverzüglich zu erfolgen. Vorladungen, welche nicht ausgehändigt werden können, sind mir unter Angabe des Grundes evtl. mit **Bezeichnung des neuen Wohnortes des Militärpflichtigen** schleunigst zurückzusenden.

Sollten außer den **Vorgeladenen** sich in den Ortschaften Militärpflichtige aufhalten, welche sich anderwärts gestellt haben und deren Entscheidung von der Ober-Ersatz-Kommission noch zu bestätigen ist, so sind sie mir unter Einsendung des Besorgungsscheines und eines Stammrollen-Auszuges **umgehend** nachmahhaft zu machen.

Hinsichtlich der **Vorstellung** bemerke ich folgendes: Mannschaften, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, müssen dies durch ärztliches Attest nachweisen. **Es ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht beamteter Arzt (Kreisarzt) ist.** Die Atteste sind vor Beginn des Geschäfts abzugeben.

Die Ortsbehörden haben streng darauf zu halten, daß die **Vertellungspflichtigen** in reinlichem Zustande, mit reiner Leibwäsche und nüchtern vor der Kommission erscheinen. **Jeder betrunkene Mann wird zur Bestrafung gezogen werden,** was den Mannschaften ganz besonders bekannt zu geben ist.

Etwas jetzt noch eingehende Reklamationen werden nur dann von der Ober-Ersatz-Kommission berücksichtigt, wenn der Reklamationsgrund erst nach dem Ersatz-Geschäft eingetreten ist. Solche Reklamationen sind mir bis **spätestens zum 6. Juni** vorzulegen.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist in den Reklamations-Verhandlungen stets der **Geldwert des Besitztums,** welches bei der Beurteilung des Reklamationsgesuches in Frage kommt, anzugeben. **Von den Reklamanten haben die Angehörigen mit zu erscheinen, deren Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit als Grund zur Reklamation angegehen worden ist.**

Hierbei mache ich auf die Vorschriften des § 33, 5 Abs. 2 B. D. aufmerksam, wonach, falls persönlich Vorstellung von Personen, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, vor den Ersatzbehörden untunlich ist, die Berücksichtigung nur auf Grund eines von dem **Kreisarzte** ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf.

Die zur Vorstellung gelangenden Lehrer wollen ihre Anstellungsurkunden mitbringen.

Von den Mannschaften, welche an Schwerhörigkeit oder anderen äußerlich nicht erkennbaren Uebeln leiden, müssen bezügliche Atteste von Ärzten, Geistlichen, Lehrern oder sonst glaubwürdigen Personen beigebracht werden. Derartige Atteste müssen von der zuständigen **Polizeibehörde unterschriftlich beglaubigt sein.**

Wenn Mannschaften an Epilepsie zu leiden behaupten, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Eidesstatt aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber protokolllarisch vernommen werden. Die so entstandenen Verhandlungen und die obengedachten Atteste sind mir bis **spätestens zum 4. Juni d. J. einzureichen.**

Die Gemeindevorsteher der Ortschaften, welche Mannschaften vorzustellen haben, müssen persönlich beim Aushebungsgeschäft anwesend sein und dürfen sich ohne meine Genehmigung nicht aus dem Lokal entfernen. Nur in dringenden Fällen der Verhinderung darf sich der **Gemeindevorsteher vertreten lassen.**

Für pünktliche Gestellung der Leute mache ich die Ortsbehörden verantwortlich. Die Mannschaften haben die Vorladungen mit zur Stelle zu bringen.

Münsterberg, den 20. Mai 1910.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Revision der Schankgefäße.

[4002.] Der Herr Regierungs-Präsident in Breslau hat für das Jahr 1910 eine allgemeine Revision der Schankgefäße angeordnet.

Gemäß der Novelle zum Schankgefäßgesetz vom 24. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 891) war die Neubeschaffung der zur Feststellung des Raumgehalts der Schankgefäße dienenden Kontrollapparate notwendig. Daher wurde für jede der 5 im hiesigen Kreise bestehenden Gendarmerie-Stationen ein kompletter kleiner Geißler'scher Kontrollapparat auf Kreislosten angeschafft.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Revision der Schankgefäße dem zuständigen Bezirkslegendarmen zu übertragen. Falls einer oder der andere der Herren Amtsvorsteher die Revision selbst vornehmen will, so hat ihm der zuständige Bezirkslegendarm den Apparat zur Verfügung zu stellen. **Die alten Apparate dürfen nicht mehr benutzt werden und sind daher zu kassieren.**

Für die Ausführung der Revision sind die Sommermonate mit Rücksicht auf die längere Dauer der Tage und die gleichmäßige Wärme des zur Vornahme der Prüfung zu verwendenden Wassers als geeignetste Zeit zu erachten. Die Schneiseiter sind zu den Revisionen nicht zuzuziehen.

Die Gast- und Schankwirte werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie gemäß § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249) geeichte Flüssigkeitsmaße und zwar am zweckmäßigsten in der Einteilung 0,05; 0,1 und 0,2 Liter bereit zu halten haben.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausführung der Revision und einer gleichmäßigeren Aufstellung der Uebersichten über ihr Ergebnis verweise ich auf Ziffer 1—5 der Kreisblattdrucksatzung vom 15. April 1907, S. 82.

Ueber das Ergebnis der Revision haben mir die Ortspolizeibehörden bestimmt bis zum 1. September d. J. eine Nachweisung nach dem in der Kreisblattdrucksatzung vom 17. April 1901, S. 81 abgedruckten Muster einzureichen.

Münsterberg, den 23. Mai 1910.

[4134.] Nachdem die bisherige Medizinal-Untersuchungsstelle bei der Königl. Regierung zu Breslau — siehe Kreisblatt für 1907 S. 128 und 153 — in ein **Medizinal-Untersuchungsamt** umgewandelt und entsprechend erweitert worden ist, wird es in der Lage sein, auch die chemische und insbesondere bakteriologische Untersuchung von Wasserproben zu **sanitäts-polizeilichen Zwecken** auf Antrag von Ortspolizeibehörden, Gemeinden und Schulbehörden in größerem Umfange als bisher auszuführen.

Diese Untersuchungen erfolgen für den Bereich des hiesigen Kreises, dessen Verwaltung sich zur Leistung eines jährlichen Pauschalbeitrages verpflichtet hat, **unentgeltlich**.

Bei Einsendung von Wasserproben sind folgende Angaben zu machen:

1. Ursprung des Wassers (ob Brunnen- oder Flußwasser, usw.)
2. Veranlassung zur Untersuchung des Wassers, (ob infolge einer Epidemie, oder aus einer andern Ursache usw.)
3. Worauf soll das Wasser untersucht werden, (allgemein auf Tauglichkeit zum menschlichen Genuß, auf Keimzahl und pathogene Keime — Typhusbazillen zc. auf Tauglichkeit als Kesselwasser usw.)

Es empfiehlt sich, das Wasser stets in steriler Flasche einzusenden, bei wichtiger bakteriologischer Untersuchung ist dies Bedingung. Sterile Flaschen mit Entnahmeanweisung können jederzeit vom Medizinal-Untersuchungsamt eingefordert werden.

Bei wichtiger Wasseruntersuchung, z. B. Untersuchung einer Wasserquelle für eine Zentralwasserleitung ist es notwendig, daß die Interessenten sich vorher mit dem Medizinal-Untersuchungsamt in Verbindung setzen.

Münsterberg, den 18. Mai 1910.

[4311.] Die nächste Prüfung über die Beschäftigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet

Donnerstag, den 11. August 1910

vormittags 8 Uhr in der Werkstätt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt. Näheres ist aus meiner Kreisblattdrucksatzung vom 18. November 1907 — J. Nr. 12118 S. 226 — zu ersehen.

Münsterberg, den 17. Mai 1910.

[4307.] Nachstehenden die

Zurückführung entwichener Fürsorgezöglinge

betreffenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. März d. J. bringe ich den Polizeibehörden des Kreises hiermit zur Kenntnis:

In dem Erlasse vom 23. Februar 1906 — S. 788 — (Fürsorgestatistik 1905 B. S. 47) ist zum Ausdruck gebracht, daß sich der § 9 Abs. 3 des Fürsorgeerziehungsgesetzes nur auf die erstmalige Ueberführung des Fürsorgezöglings in eine Familie oder Anstalt beziehe. Der Erlaß hat aber die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der **Zurückführung entwichener Fürsorgezöglinge** in die Anstalt pp. keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, vielmehr auf die Fälle der Unentbehrlichkeit beschränkt. Wird diese Anordnung allerdings einschränkend ausgelegt und die erbetene Rechtshilfe von der Polizei in der Regel abgelehnt, so kann die **Zurückführung entlaufener Fürsorgezöglinge** in die Anstalt oder die Dienst- oder Lehrstelle den Kommunalverbänden unter Umständen nicht nur große Schwierigkeiten verursachen, sondern für kleinere Anstalten, denen es an dem zur Abholung erforderlichen und geeigneten Personal fehlt, direkt unmöglich sein. In Ergänzung des Erlasses vom 23. Februar 1906 bestimme ich daher, daß die Kommunalverbänden bei Entweichungen von Fürsorgezöglingen aus der Anstalt oder dem Dienst- pp., sofern die Zurückführung durch das Anstaltspersonal oder die Dienst- pp. Herrschaft nicht ausführbar ist, **berechtigt sind, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen**. Bei der Ueberführung sind die Vorschriften der Nr. IV der Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz und des Erlasses vom 29. April 1902 (Min. Bl. S. 82) zu beachten. **Die durch die Zurückführung entstehenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung.**

Münsterberg, den 18. Mai 1910.

Vertilgung der Ackerdistel und -Seide.

[4466.] Unter Hinweis auf meine die vorherzeichnete Angelegenheit betreffende Kreisblattbekanntmachung vom 2. Mai 1906 — S. 87, und die vom 20. April 1908 — S. 87, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, die in Betracht kommenden Grundbesitzer bezw. Pächter, Nutznießer oder deren Vertreter zu gegebener Zeit unter Bezugnahme auf die im § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Juli 1882 (A. Bl. S. 203 flg.) enthaltene Strafbestimmung und auf die Kreispolizeiverordnung vom 28. August 1877 (Kreisbl. S. 303) zur Vertilgung der bezeichneten Unkräuter mittels schriftlicher polizeilicher Verfügung aufzufordern und zwar sowohl für landwirtschaftlich genutzte Flächen, als auch für Chaussees-, Wege- und Grabenzänder und Flußufer, von denen aus erfahrungsgemäß eine Uebertragung des Samens der Unkrautpflanzen auf Kulturflächen stattfindet.

Gegen die Säumigen ersuche ich mit Strafe vorzugehen.

Münsterberg, den 23. Mai 1910.

[1945.] Auf den im Amtsblatt für 1910 — S. 209 — abgedruckten Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. April d. Jz. betreffend die Zahlung der aus Militärdienst zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder pp. durch Ueberweisung auf Postsparkonten wird hiermit hingewiesen.

Münsterberg, den 19. Mai 1910.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Kreishundesteuer-Veranlagung für 1910.

[II. 2111.] Den Herren Gemeinde- und Guts-Vorstehern des Kreises gehen in diesen Tagen die festgesetzten Kreishundesteuer-Hebelisten zu, welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, zu der ein Formular jeder Hebeliste beiliegt, 14 Tage lang, vom 28. Mai bis 11. Juni d. Jz. öffentlich auszulegen sind.

Die Steuer ist gemäß § 1 der Kreishundesteuer-Ordnung in halbjährlichen Raten einzuziehen und an die Kreislokkommunalkasse mit den Kreisabgaben abzuführen.

Zur Vermeidung von Schreibwerk machen wir noch darauf aufmerksam, daß, wenn ein Hund innerhalb des Kreises verkauft wird, stets der Name und Wohnort des neuen Besitzers in der Abmeldung anzugeben ist.

Endlich wollen die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher ihr Augenmerk darauf lenken, daß sämtliche in ihren Bezirken vorhandenen Hunde versteuert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht sind uns unter gleichzeitiger Mitteilung, wie lange die Hunde gehalten werden, anzuzeigen.

Münsterberg, den 20. Mai 1910.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Holzversteigerung.

Freitag, den 3. Juni cr.,

von vormittags 9 Uhr sollen im Gasthause in Neuhof aus dem Forstschußbezirk Neuhof folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Nußhölzer:

(aus den Jagden Jägerborn und Lindenberg).

18 schwache Eichen, 31 Eichen-Blöße, 31 Birken-Stangen.

b. Brennholz:

(aus den Jagden Jägerborn, Schwefelborn Lindenberg und Buchenhau).

286 Rm harte Scheite und Knüppel,
32 " weiche Laubholz-Scheite und Knüppel,
15 " Nadelholz-Scheite und Knüppel.
2 " Broden,
458 " Laubholz-Heisig,
42 " Nadelholz-Heisig.

Geizrichau, am 21. Mai 1910.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Gegen Einsendung von 80 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nebst Preisliste. Rein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Roth auf Weingut Burahof, Ahrweiler.

Die am 20. 4. fälligen Terminberichte über die evangel. bzw. kathol. Kinder, welche konfessionellen Religionsunterricht entbehren, sind nunmehr — soweit sie noch fehlen (Eichau, Frömsdorf, Polnisch-Peterwitz u. s. w.) — sofort einzureichen.

Rimpfisch, den 21. Mai 1910.

Die Kgl. Kreis Schulinspektion.

Die Kgl. Reg. hat mich vom 23. Mai bis 25. Juni beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Kreis-Schulinspektor Feilzer in Frankenstein. Ich bitte ergebenst nur notwendige Sachen bis zum 25. 6. senden zu wollen.

Rimpfisch, den 20. Mai 1910.

Paedrich, Kreis-Schulinspektor.

Am Sonntag, den 22. Mai 1910 vormittags vor 9 Uhr ist im Grabe an der Untersführungsmauer des Bahndurchganges an der Seminarstraße in Frankenstein die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gefunden, welches gelebt hat und unmittelbar nach der Geburt getötet sein muß. Das Kind hing noch mit der Nachgeburt zusammen. Die Geburt hat vermutlich innerhalb der letzten 12 Stunden vor Aufindung der Leiche stattgefunden. Der Geburtsverlauf ist vermutlich von längerer Dauer gewesen.

Das Kind hatte schwere rechtsseitige Schädelverletzungen. (Zertrümmerung der Schädeldecke.) Die Leiche war eingewickelt in braunes Packpapier. Eine auf dem Papier befindliche Paketadresse war zum größten Teil abgerissen. Nach dem Rest der Adresse muß das Papier von einem aus Taiflingen, Oberamt Balingen in Württemberg, (vermutlich einer dortigen Tricotwarenfabrik) abgesandten Pakete stammen.

Als Mutter des Kindes, welches slavischen Typus hat, kommt eine Galizierin in Betracht, welche am Morgen vor dem Funde auf dem Frankensteiner Bahnhof Blutspuren hinterlassen hat, und in Begleitung eines Galiziers mit der Bahn in Frankenstein angekommen ist.

Ich ersuche, energisch nach der Kindesmutter, welche namentlich unter den auf den Domänen in Dienst stehenden Galiziern zu suchen sein wird, zu fahnden, insbesondere nach den Personen zu forschen, die bisher schwanger waren bezw. als solche bekannt waren.

Die Täterin ist im Ermittlungsstadium festzunehmen und durch Vermittelung der Polizeibehörde dem nächsten Amtsgericht zuzuführen. Ich erbitte zu 4. J. 410/10 umgehend Nachricht.

Glah, 23. Mai 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Ausschreibung.

Die Anfuhr von 2000 cbm Basaltsteinen aus dem Steinbruch Gläsendorf auf die Strehlen — Patschkauer Chaussee zwischen Station 62,8 + 10 bis 64,5 und von Station 69,7 bis 73,0 + 10 soll geteilt oder im ganzen vergeben werden.

Off. Preisangebote sind bis zum

Mittwoch, den 1. Juni 1910

vormittags 10 Uhr im Bureau des Unterzeichneten versiegelt und portofrei abzugeben, woselbst auch die näheren Bedingungen vorher einzusehen sind.

Münsterberg, den 21. Mai 1910.

Der Kreisbaumeister.

b. Brennholz:
(Jagen Milchloppe, Taubenwald, Lange Riefen, Säurige).

- 214 Rm harte Scheite und Knüppel,
- 85 " Nadelholz-Scheite,
- 224 " Nadelholz-Knüppel,
- 620 " Laubholz-Reisig,
- 269 " Nadelholz-Reisig,

(Brennholz aus Jagen Kranichwiese kommt nicht mit zum Verkauf).

Heinrichau, am 22. Mai 1910

Großherzoglich Sächsisches Forstamt,

Mannesmann-Stahl-Muffenrohre

für Wasser- und Gasleitungen, absolut druck- und druck-sicher, in Längen von 8 bis 12 m, auf 75 Atm. Druck geprüft

General-Vertreter für Schlesien und Posen:

H. Grunow, Breslau V, Taubentzienstr. 7

Holzversteigerung.

Montag, den 6. Juni 1910.,

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Deutsch Neudorf aus den Forstschutzbezirken Sacran und Dobrischau folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Nadelholz:

- Jagen Milchloppe: 100 Fichten-Stangen,
- " Eichborg: 12 Nadelh.-Bauhölzer, 35 Stangen,
- " Kranichwiese: 5 schw. Ahorn, 1 Rüster, 2 Erlen.

Bekanntmachung

über öffentlich meistbietende Verpachtung der Gemeindejagd zu Craßwitz.

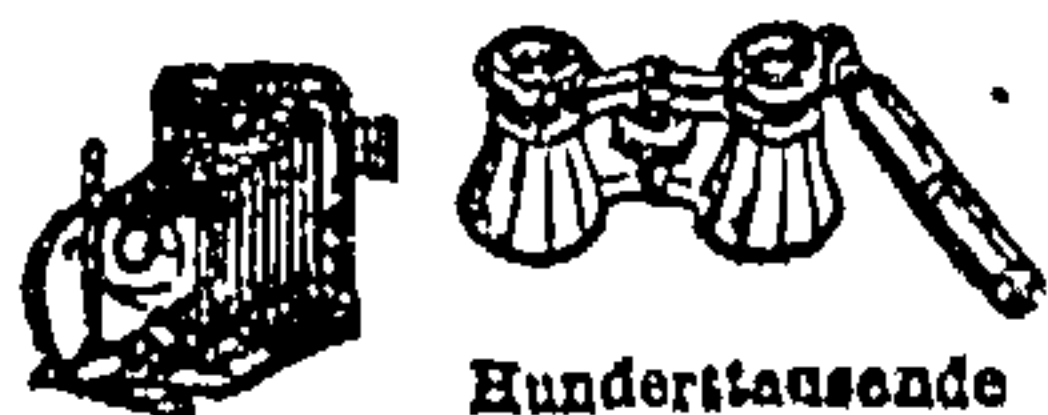
Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 11. Juni cr. nachmittags 5 Uhr im Gasthaus in Craßwitz die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark Craßwitz unbeschränkt öffentlich meistbietend auf einen 6 jährigen Zeitraum vom Beginn der Hühnerjagd 1910 abgerechnet, verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Jagdpachtbedingungen liegen für Reflektanten in der Wohnung des Unterzeichneten aus.

Craßwitz, den 21. Mai 1910.

Der Jagdvorsteher. Linse.

Photographische Apparate

auf **Teilzahlung**



Hunderttausende Kunden.

Tausende beglaub. Anerkennungen. Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240 Belle-Alliance-Strasse 3.

Jonass & Co.

ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma brieflich von den Kunden selbst überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. L. Riehl
beidgltiger Bücherrevisor.

Ringe

auf **Teilzahlung**



Hunderttausende Kunden.

Tausende beglaubigte Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240 Belle-Alliance-Strasse 3.

Der dänische Geiger Paganini war in der Hauptsache Autodidakt, und der große belgische Violinvirtuose Wienyems verdankte sein eminentes Können fast nur sich selbst.

Wenn diese beiden begnadeten Künstler auch nur Ausnahmen bilden, so ist durch sie doch der Beweis geliefert, daß eine Selbstunterweisung auf der Violine nicht zu den unmöglichen Dingen gehört. Allerdings wird der überwiegend größte Teil der Musikfreunde, spez. der angehende Geiger, die Hilfe des Lehrers nicht entbehren können. Aber in Fällen, wo ein Lehrer, sei es aus diesem oder jenem Grund, nicht zur Verfügung steht, kann der Schüler auch zur Selbsthilfe greifen. Hierzu empfehlen wir aufs wärmste die soeben im Verlag von P. J. Tonger in Köln als Taschenalbum Bd. 54 erschienene „Theoret. prakt. Violinschule auf Grundlage von Mazas' Kleine Methode von Albrecht Krüger bearbeitete Violinschule“ (208 Seiten, schön und stark kart. Mk. 1—). Dieses Werk ist durch seine klare, anschauliche, knapp und dabei doch erschöpfend gehaltene Sprache, durch sein lädenloses Fortschreiten, seinen anregenden und die Lust am stetigen Weiterstudieren fördernden Übungs- und Unterhaltungsstoff in hohem Grad geeignet, dem Anfänger, der auf seine eigene Kraft vertraut, helfend zur Seite zu stehen. Ueber alles wirklich Nötige erteilt die neue Schule Auskunft: Notenkennntnis, Stimmen der Violine, Aufsetzen der Finger, Haltung und Führung des Bogens usw., alles so, daß man bei einiger Aufmerksamkeit die Sache sofort begreift und sie praktisch verwerten kann. In der Hand des Lehrers wird die neue Schule erst recht gute Früchte zeitigen, wie denn überhaupt der Unterricht durch einen Lehrer das Normale ist; Selbstunterricht bleibt immer nur ein Notbehelf.

Vorschriftsmäßige
Steuerquittungsbücher
 für Stadt und Land
 sind vorrätig in
J. A. Troedel's Buchdruckerei.
 Münsterberg, Burgstraße 6.

Sämtliche
Schreibmaterialien
 empfiehlt in nur bester Qualität
 bei billigster Preisnotierung
J. A. Troedel. Buch- und Papierhandlung.
Münsterberg, Burgstrasse 6.